

Windpark-Konzept Sursee-Mittelland

Behördenverbindlicher Teil

Von den Delegierten beschlossen am	
Der Präsident	Der Geschäftsführer
Charly Freitag	Reat Lichtsteiner

Exemplar für die Delegiertenversammlung Delegiertenversammlung Vom 15. Dezember 2015

WINDPARK-KONZEPT SURSEE-MITTELLAND

Die Delegierten der Region Sursee-Mittelland beschliessen das folgende Windpark-Konzept Sursee-Mittelland:

1 Grundsätze

1 Nach sorgfältiger Prüfung der Standort-Konzepte der Windpark-Initianten, in Abstimmung mit den Standortgemeinden und unter Einbezug der betroffenen Nachbargemeinden, benachbarten Regionalverbänden und regionalpolitisch relevanten Institutionen werden die prioritären Räume für die Windkraftnutzung der Region Sursee-Mittelland behördenverbindlich festgelegt:

Kulmerau¹ Gemeinde Triengen 2 Windenergieanlagen
Stierenberg Gemeinde Rickenbach ca. 3 Windenergieanlagen
Diegenstal Gemeinden Beromünster und Geuensee ca. 3 Windenergieanlagen

Die Perimeter der Windpärke Kulmerau / Kirchleerau, Stierenberg und Diegenstal sind auf der Karte im Anhang 1 dieses Konzepts orange dargestellt. Die Darstellung ist nicht parzellenscharf.

- 2 In einem Windpark sind aus ästhetischen Gründen Anlagetypen gleicher Art und Bauweise zu wählen. Sie haben die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu erfüllen (Anpassungen aufgrund von technischen Weiterentwicklungen, welche sich positiv auf Schutzinteressen auswirken, bleiben vorbehalten):
 - Nennleistung mindestens 2 MW
 - Nabenhöhe maximal 140 m, Rotationsachse horizontal
 - 3-flüglige Rotoren mit einem Durchmesser von maximal 130 m
 - Turm aus Stahl oder Beton bzw. neuen Materialien (kein Gittermast; mit einem Vollmast wird den Greifvögeln keine Ansitzwarte geboten)²
 - Abschaltmechanismus und andere Schutzmassnahmen gemäss den Auflagen der Vogelwarte Sempach und des Fledermausschutzes Luzern bei intensivem Vogelzug und grossen Fledermausaktivitäten
 - Keine permanente Beleuchtung der Anlage in der Nacht (ausgenommen Warnblinklichter)
 - Evt. weitere Auflagen der zuständigen Dienststellen

Abweichungen sind zu begründen.

2 Weiteres Vorgehen

- 1 Die Gemeinden können auf Antrag der Windpark-Initianten im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens Windparkzonen (Sondernutzungszone gemäss den kantonalen Richtlinien zur Erstellung digitaler Zonenpläne) festlegen. Entsprechende Muster-Bestimmungen für das Bau- und Zonenreglement sind im Anhang 2 dieses Windpark-Konzepts abgedruckt.
- 2 Erstreckt sich ein prioritärer Raum für die Windkraftnutzung über mehr als eine Gemeinde, so koordinieren die Gemeinden ihre Ortsplanungsverfahren.

¹ Der prioritäre Raum für die Windkraftnutzung auf der Kulmerauer Allmend bildet zusammen mit potenziellen Eignungsgebiet Hochrüti, Kirchleerau gemäss dem Richtplan des Kantons Aargau (Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen, Stand März 2013) eine Einheit. Auf Aargauer und Luzerner Seite sind je 2 Windenergieanlagen vorgesehen, total somit 4.

² Ausgenommen ist die bestehende Sendeanlage Höchweidwald im Gebiet Diegenstal. Nötigenfalls sind präventive Vogelschutzmassnahmen gemäss den Auflagen der Vogelwarte Sempach zu ergreifen.

- 3 Die Initianten haben bei der Projektierung folgende Vorgaben zu beachten und Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis des genügenden Windpotenzials an den vorgesehenen Standorten mittels qualifizierter Windmessungen
 - Parzellenscharfe Perimeter-Abgrenzung. Von den Perimetern gemäss dem vorliegenden Windpark-Konzept kann geringfügig abgewichen werden, wenn dies nachvollziehbar begründet werden kann und zu keinen weiteren Konflikten führt. Standorte im Wald sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gegeben sind.
 - Die Abstände (gemessen ab dem jeweils äussersten Anlageteil) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind anzuwenden. Standorte in Waldrandnähe (Waldabstand von weniger als 10 m) erfordern die Zustimmung der zuständigen Dienststelle. Bei Abständen von Schutzgebieten sowie schützenswerten Bauten und Anlagen ist der Einbezug der zuständigen Dienststelle zwingend.
 - Definitive Festlegung der Anzahl Windenergieanlagen im Windpark sowie der Anlagestandorte
 - Technische Angaben über die geplanten Windenergieanlage mit Erläuterungen (energetischer Nutzen, äusseres Erscheinungsbild, Etappierung sowie weitere vorgesehene Bauten und Anlagen im Windpark)
 - Detailliertes Erschliessungskonzept für Bau und Betrieb (Baustellenzufahrt, Transport der Anlageteile, Zufahrt für den Unterhalt)
 - Definitiver Nachweis der Netzverfügbarkeit
 - Detailliertes Massnahmenkonzept zum Schutz der Anwohner vor schädlichem und lästigem Lärm, Schattenwurf sowie anderen vermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen
 - Detailliertes Massnahmenkonzept betreffend Vogel- und Fledermausschutz
 - Nachweis der optimalen landschaftlichen Eingliederung der geplanten Windenergieanlagen (Bewertung der Landschaftsverträglichkeit inkl. Sichtbarkeits-Analyse und einfachen Fotomontagen)

Das entsprechende, bei der Standortgemeinde einzureichende Standortkonzept muss nachweislich allen gesetzlichen Vorgaben genügen.

Beschlussvermerke:

Informationsveranstaltung: 23. April 2015

Kantonale Vorprüfung: Stellungnahme der Dienststelle rawi vom

26. Juni 2015

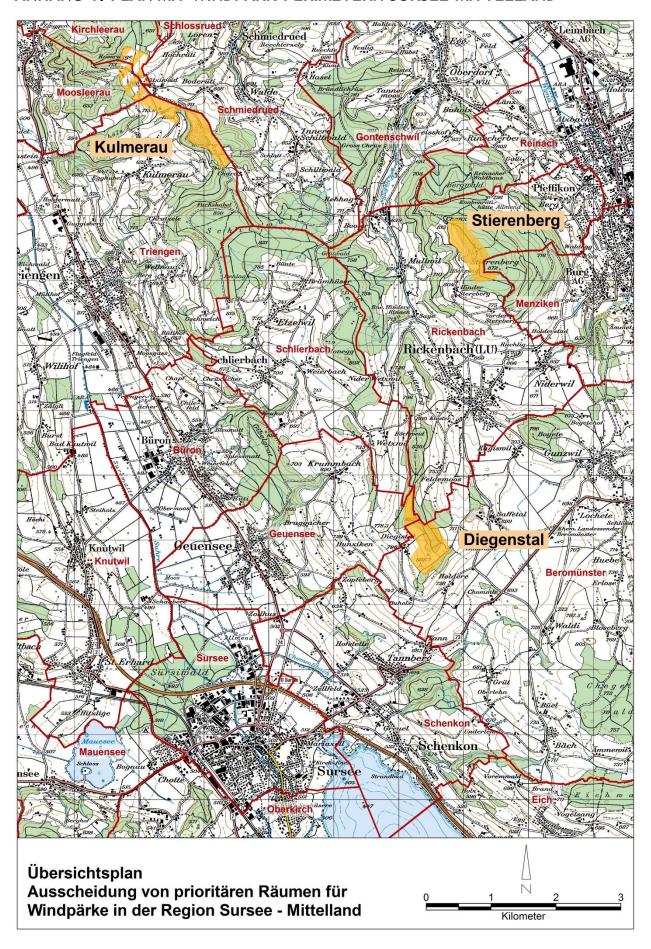
Politische Vernehmlassung: Mai / Juni 2015

Information über das Vernehmlassungsergebnis

und das weitere Vorgehen: 27. Oktober 2015

Beschluss der Delegiertenversammlung: 15. Dezember 2015

ANHANG 1: PLAN MIT WINDPARK-PERIMETERN SURSEE-MITTELLAND



ANHANG 2: MUSTER-BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAU- UND ZONENREGLEMENT

Windparkzone [Sondernutzungszone gemäss den kantonalen Richtlinien zur Erstellung digitaler Zonenpläne]

- 1 Die Windparkzone ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen bestimmt. Sie überlagert andere Zonen.
- 2 Für die Bemessung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbauten, Waldrändern und Gewässern sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend. Abweichungen sind zu begründen. Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes sowie von Fachstellen und -organisationen miteinzubeziehen.
- 3 Das vom Gesuchsteller eingereichte Standortkonzept wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat verbindlich und ist im Betriebskonzept gemäss Abs. 4 zu konkretisieren.
- 4 Mit dem Baugesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen, das die betrieblichen Massnahmen zum Schutze der Fauna aufzeigt. Bleibt ein Schutzdefizit bestehen, sind im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen ökologische Ersatzmassnahmen vorzunehmen.
- 5 Die Fundamentplatte ist in das gewachsene Terrain einzubauen, mit Erde zu überdecken und deren Bewuchs zu ermöglichen.
- 6 Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln.
- 7 Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten und soweit technisch machbar ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).
- 8 Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, sind sämtliche Bauten und Anlagen vom Betreiber zurückzubauen.
- 9 Falls der Rückbau nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann ihn der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Baurechtnehmers vornehmen lassen. Der Rückbau ist im Baurechtsvertrag zu regeln.